



Nr. 3 - FINANZAUSSCHUSS vom 13.05.2025

Beginn: 19:14 Uhr

Ende: 21:37 Uhr, Sievershütten, Dorfhaus "Zur Mühle"

Gesetzliche Mitgliederzahl: 5

Anwesend und stimmberechtigt:

GV Udo Mohnsen - Vorsitzender

GV Sönke Gripp

GV Marc Nürnberg

GV Fabian Lenz

WB Hans-Joachim Schleicher

Nicht stimmberechtigt:

Bgm. Andreas Doose

Amtsdirktorin Susanne Madetzky, Amt Kisdorf -zugleich Protokollführerin-

Dennis Ostrowski, Amt Kisdorf

GV Jürgen Sievers

GV'in Andrea Pfennig

GV Stephan Reyes Ozuna

GV Peter-Uwe Mehrkens

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung **des Finanzausschusses** vom 13.05.2024
3. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten
4. Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
5. Fragen der Ausschusmitglieder
6. Einwohnerfragestunde – 1. Teil
7. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten und Benennung eines Mitgliedes in den paritätischen Friedhofsausschuss
8. Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs
9. Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz GmbH
10. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
11. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Sievershütten mit Haushaltsplan 2025
12. Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Sitzungsniederschrift

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende GV Udo Mohnsen eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwände gegen die Niederschrift über die 2. Sitzung des Finanzausschusses vom 13.05.2024

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 2 vom 13.05.2024 wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt.

TOP 3

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Beratungspunkten

Es ergibt sich kein Beratungsbedarf unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Anträge werden nicht gestellt.

TOP 4

Mitteilungen des Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Der Vorsitzende hat keine Mitteilungen.

Der Bürgermeister hat keine Mitteilungen.

Die Verwaltung hat keine Mitteilungen.

TOP 5

Fragen der Ausschussmitglieder

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 6

Einwohnerfragestunde – 1. Teil

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten und Benennung eines Mitgliedes in den paritätischen Friedhofsausschuss

- Protokollauszug Team II

Der Friedhof an der Kirche in der Gemeinde Sievershütten, Kirchstraße 21 wird derzeit von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stukenborn-Seth-Sievershütten betrieben. Die Kirche muss den Friedhof nach KAG (Kommunales Abgabengesetz) kostendeckend betreiben, eine Defizitabdeckung aus Kirchensteuermitteln ist nicht zugelassen.

Die Kirchengemeinde ist an die Gemeinden Sievershütten und Stukenborn herangetreten um die Abdeckung des aus den Jahren 2021 – 2024 entstandenen Defizites zu regeln sowie eine Einigung über die zukünftige Finanzierung des Friedhofes vertraglich festzulegen. Die Parteien waren sich einig, dass die Neufassung des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein erst abgewartet werden soll. Diese Gesetzesänderung ist am 13.12.2024 vom Landtag beschlossen worden und seit dem 31.12.2024 in Kraft getreten. Der § 22 Abs. 2 wurde insoweit geändert, dass die Gemeinde, die keinen eigenen Friedhof betreibt und auf dem kirchlichen Friedhof auch Nichtangehörigen der Konfession eine Bestattung ermöglicht, das verbleibende Defizit zu übernehmen hat, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Somit hat sich durch die Änderung des Bestattungsgesetzes keine Änderung in der Übernahme eines Defizites durch die Gemeinden geändert.

Seitens des Kirchenkreises wurde von dem Mitarbeiter Herr Miller eine Kalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2025 vorgenommen. Die in einem persönlichen Gespräch mit Vertretern der Kirche, der beiden Gemeinden und der Verwaltung am 19.03.2025 besprochene Unterdeckung beträgt € 8.196,82 und ist nach dem Schlüssel der Einwohnerzahlen von den Gemeinden zu übernehmen. Die Kalkulation der Gebühren erfolgte auf den Durchschnitt der Bestattungen in den letzten drei Jahren. Sollte die kalkulierte Zahl der Bestattungen nicht erreicht werden, kann sich das Defizit entsprechend erhöhen. In dem Gespräch wurden die Fragen zur Ausschöpfung der Kostendeckungsmöglichkeiten im Einzelnen besprochen. Hier wird es zukünftig weitere Gespräche geben, damit der Anteil der von den Gemeinden zu tragenden Kosten möglichst niedrig gehalten werden kann.

Die Unterdeckung für die Friedhofsgebührenkalkulation für das Jahr 2025 beläuft sich auf € 8.196,82 €.

Zusammenfassung	
Gesamtkosten	181.779,44 €
Kostenunter-/überdeckung durch Nachbearbeitung	
Unterdeckung/Überdeckung (Kölner Modell)	-24.590,47 €
Deckungsgrad (Kölner Modell)	86,47 %

Komplette Unterdeckung für die Jahre 2025-2027 beträgt € 24.590,47 (13,53 %)

Anteil für das Jahr 2025 = € 24.590,47 / 3 Jahre = € 8.196,82

Das offene Defizit für den Friedhof für die Jahre 2021-2024, abzüglich der noch vorhandenen Rücklagen, beläuft sich auf € 48.848,02 €.

FH Stuvemborn/Sievershütten	
-20.323,73	Bilanzdefizit 2021
8.725,93	Bilanzergebnis 2022
-22.932,06	Bilanzdefizit 2023
-34.529,86	Ergebnisvortrag per 31.12.2024
12.520,95	Verrechnung mit vorhandenen RL zum 31.12.2024
-22.008,91	Rest-Defizit aus den Jahren 2021-2023
-26.839,11	Defizit 2024
-48.848,02	Forderung aus Defizitübernahme für die Jahre 2021-2024

Aufteilung der Defizite und der Unterdeckung anhand der Einwohnerzahl, zum Stand 30.06.2024:

Stuvenborn	45 %	Defizit = € 21.981,61	Unterdeckung für das Jahr 2025 für die Friedhofsgebühren: 3.688,57 €
Sievershütten	55 %	Defizit = € 26.866,41	Unterdeckung für das Jahr 2025 für die Friedhofsgebühren: 4.508,25

Diese Kosten sind in die Haushalte 2025 bei den Gemeinden Sievershütten und Stuvenborn einzuplanen.

Um auch zukünftig ein Mitspracherecht bei der Verwaltung des Friedhofes und der sich daraus ergebenden Kosten für die Gemeinden Sievershütten und Stuvenborn haben zu können, soll die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stuvenborn-Seth-Sievershütten abgeschlossen werden. In dieser Vereinbarung ist unter § 2 ein gemeinsamer Friedhofsausschuss geregelt, dieser Ausschuss wird aus zwei Mitgliedern der Kirchengemeinde und je einem Mitglied aus Sievershütten und Stuvenborn besetzt sein. Die Mitglieder aus den jeweiligen Gemeinden sind noch zu wählen. Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 und vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretungen haben die Bürgermeister den Vertrag bereits unterschrieben, da sich im Fall von zwischenzeitlich entstandenen Bestattungsfällen die Gebührensatzung mit den alten, noch niedrigeren Gebührensätzen abgerechnet werden müssen und den Gemeinden hierdurch ein höherer Defizitausgleich entstehen kann.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Vereinbarung über die Kofinanzierung des hoheitlichen Teils des kirchlichen Friedhofs der Kirchengemeinde Stuvenborn-Seth-Sievershütten (Anlage 1) zu beschließen. In der Vereinbarung ist der von den Gemeinden Sievershütten und Stuvenborn nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 13.12.2024 zur tragende Defizitanteil ab 2025 sowie der Ausgleich für die Jahre 2021 – 2024 geregelt. Eine weitere Regelung ist die Besetzung des paritätischen Friedhofsausschusses mit je einem Mitglied aus den Gemeinden.

Zur Wahl eines Mitgliedes des paritätischen Friedhofsausschusses wählt die Gemeindevertretung die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden des Finanzausschusses und im Verhinderungsfall die erste stellv. Vorsitzende oder den ersten stellv. Vorsitzenden des Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

WB Schleicher merkt an, dass die Beschlussvorlage grammatikalische und formulierungstechnische Fehler enthält.

GV Gripp merkt an, dass hinsichtlich des § 5 der Vereinbarung noch eine Klarstellung zu den Vertragslaufzeiten durch die Kirchengemeinde zu erfolgen hat.

TOP 8

Beratung und Beschlussfassung über einen Vergleich mit dem Kreis Segeberg im Verfahren über die Zuwendung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs

- Protokollauszug Team I / Amtsdirektorin

Im Jahr 2010 beschloss die Gemeindevertretung Sievershütten, ein Feuerwehrfahrzeug (Feuerlöschfahrzeug LF 20/16) für die Freiwillige Feuerwehr Sievershütten zu beschaffen. Zu diesem Zweck wurde beim Kreis Segeberg eine Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer für den Erwerb beantragt. Diese wurde in Höhe von 44.000,00 € bewilligt. Bedingung der Zuwendung war die Einhaltung des Vergaberechts.

Die Mitarbeiter des Amtes Kisdorf führten, im Austausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Sievershütten und dem Bürgermeister, das Vergabeverfahren durch und erwarben ein Feuerwehrfahrzeug.

Der Kreis Segeberg bemängelte nach Abschluss des Vergabeverfahrens diverse Verstöße gegen das Vergaberecht. Er widerrief die Zuwendungsbewilligung in vollem Umfang und forderte die gesamte Zuwendungssumme, die bereits ausgezahlt worden war, zurück.

Die Gemeinde Sievershütten beschritt daraufhin den Rechtsweg. Vom Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein wurden zunächst die Vergaberechtsverstöße und die Richtigkeit der Rückforderung der Zuwendung in voller Höhe bestätigt. Die Gemeinde legte gegen diese Entscheidung Berufung vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht ein.

Das Obergerverwaltungsgericht änderte eine gleichlautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts in einem Parallelverfahren (Gemeinde Hasenkrug gegen Kreis Segeberg) dahingehend ab, dass trotz Vorliegens von Vergaberechtsverstößen keine pauschale Rückforderung der vollen Zuwendungssumme erfolgen darf. Die Verstöße müssen einzeln auf ihre Schwere hin geprüft und gewichtet werden. Daran hat sich der Umfang des Widerrufs der Zuwendung zu orientieren.

Detaillierte Vorgaben zu einer Gewichtung der einzelnen Verstöße hat das Obergerverwaltungsgericht nicht gemacht. Dies obliegt dem Kreis Segeberg als Entscheidungsträger.

Der Kreis Segeberg und die Gemeinde Sievershütten haben daraufhin ihren Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt. Beide Parteien waren sich darüber einig, dass eine erneute Entscheidung in dem Widerrufsverfahren ergehen müsse.

Der Kreis Segeberg hat anschließend eine Richtlinie erlassen. Darin sind mögliche Vergaberechtsverstöße aufgeführt. Ihnen ist jeweils ein prozentualer Widerrufsumfang zugewiesen. Liegen mehrere Verstöße vor, werden die Prozentsätze nicht addiert, sondern es wird in einer Gesamtschau ein angemessener Mittelwert gebildet.

Daraufhin hat der Kreis Segeberg der Gemeinde Sievershütten den Vorschlag gemacht, anstelle einer neuen Widerrufsentscheidung im Verwaltungsverfahren einen Vergleich zu schließen, um das Verfahren gütlich beizulegen. In dem Vergleichsvorschlag (siehe Anlage) sind die festgestellten Vergaberechtsverstöße stichpunktartig aufgeführt. Daraus hat der Kreis eine Prognose erstellt, in welcher Höhe ein Widerruf bezüglich

der Gemeinde Sievershütten ergehen würde. Danach beliefe sich dieser auf 100 %, also 44.000,00 €. Darauf wären zudem Zinsen zu zahlen.

Als Entgegenkommen im Vergleichswege hat der Kreis vorgeschlagen, dass die Gemeinde Sievershütten nur 85 %, also 37.400,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5.493,78 € zurückzahlen muss. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 42.893,78 €. Bei diesem Vorschlag wurde mitberücksichtigt, dass es sich um einen der ersten Widerrufsfälle bezüglich der Zuwendung aus der Feuerschutzsteuer handelte. Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Fördersumme bereits ausgezahlt worden und deshalb ein gewisses Vertrauen auf das behalten dürfen entstanden ist.

Für die Gemeinde Sievershütten ist die Zustimmung zu dem Vergleichsangebot empfehlenswert. Ein Vergleich stellt ein gegenseitiges Entgegenkommen dar. Dieses liegt hier in Höhe von einer 15 % niedrigeren Rückforderung der Zuwendung sowie der diesbezüglichen Zinsen vor.

Wird dem Vergleich zugestimmt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Etwaige Fehler des Kreises beim Umfang der Rückzahlungssumme können nicht angegriffen werden.

Beachtet werden muss auch, dass der Korrektursatz im Vergleichsangebot nur eine Prognose ist und sich bei Durchführung des Widerrufsverfahrens eventuell verringern könnte. Dies muss bei der Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Vergleichs berücksichtigt werden.

Andererseits ist das Vorliegen von Verstößen gegen das Vergaberecht anhand der Aktenlage offensichtlich und wurde auch vom Verwaltungsgericht bestätigt. Da die begangenen Verstöße nach ganz überwiegender Rechtsauffassung erheblich sind, dürfte eine geringere Rückforderungsquote als 100% im Widerrufsverfahren ausgeschlossen sein. Zwar wäre dann erneut die Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich. Dieses darf aber die Ermessensentscheidung des Kreises, also die Frage, welche Vergaberechtsverstöße mit welcher Schwere bewertet und deshalb zu einer bestimmten Rückforderungsquote führen, nicht selbst ausüben, sondern nur die ergangene Entscheidung auf Fehler überprüfen. Die Richtlinie des Kreises zu der Thematik ist sorgfältig ausgearbeitet, es liegen keine offensichtlichen Fehler vor. Die Aussichten auf einen gerichtlichen Erfolg sind nicht unmöglich, aber gering.

Die Eigenschadenversicherung des Amtes Kisdorf, die Rechtsverstöße ihrer Mitarbeiter umfasst, wurde zwar über den Vorgang informiert. Da dies jedoch verspätet geschah, ist die Versicherung schon aus diesem Grund nicht leistungspflichtig.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Vergleichsvorschlag des Kreises Segeberg zur Beendigung des Verfahrens über den Widerruf der Zuwendungsbewilligung für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeugs zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

Beratung und Beschlussfassung über den Konzessionsvertrag Strom mit der SH Netz GmbH

- Protokollauszug Team III

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Sievershütten mit Strom wurde am 12.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Sievershütten abgeschlossen. Der Vertrag endete am 11.12.2019 und wurde nunmehr neu ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung erfolgte mit rechtlicher Unterstützung der Kanzlei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek aus Hamburg. Im Ausschreibungsverfahren hat lediglich die Schleswig-Holstein Netz GmbH (SH Netz GmbH) Interesse bekundet, die Versorgung in der Gemeinde Sievershütten sicherzustellen. Der Vertragsentwurf der SH Netz GmbH ist durch die Kanzlei Heuking geprüft und für ordnungsgemäß befunden worden.

Der Abschluss des Vertrages mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Vertragsschluss kann somit erfolgen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Abschluss des im Entwurf vorliegenden Konzessionsvertrages mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)

- Protokollauszug Team III

Beschluss:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Sievershütten empfiehlt der Gemeindevertretung die Hebesatzsatzung gemäß des anliegenden Satzungsmusters mit den folgenden Hebesätzen zu beschließen:

Grundsteuer A: 321 %,

Grundsteuer B: 398 % sowie

Gewerbsteuer: 350 %.

Abstimmungsergebnis: (4:1:0)

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Sievershütten mit Haushaltsplan 2025

- Protokollauszug Team III

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Sievershütten mit Haushaltsplan samt den angesprochenen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: (4:0:1)

TOP 12

Einwohnerfragestunde – 2. Teil

Es werden keine Fragen gestellt.

gez.: Susanne Madetzy
 Protokollführerin

Udo Mohnsen
Vorsitzender